

Allgemeine Geheimhaltungsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen regeln den Umgang mit vertraulichen Informationen zwischen der NKD Group GmbH, Bühlstraße 5 – 7, 95463 Bindlach (fortan auch „**NKD**“ genannt) und Dritten (fortan auch „**Partner**“ genannt).

Im Rahmen einer Vertragsanbahnung oder Vertragsbeziehung wird der Partner vertrauliche Informationen von NKD erhalten. Zur Wahrung der Vertraulichkeit der bereits ausgetauschten bzw. erhaltenen sowie der zukünftig auszutauschenden bzw. zu erhaltenden vertraulichen Informationen verpflichtet sich der Partner zu Folgendem:

§ 1 Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ sind

- a) sämtliche dem Partner durch die und im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit NKD bekannt gewordenen, auch vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung, oder in Zukunft bekanntwerdenden mündlichen oder schriftlichen Informationen, Angelegenheiten, Verfahren und Daten von NKD, ganz gleich ob geschäftlicher, technischer oder betrieblicher Natur;
- b) sämtliche von NKD, seinen Mitarbeitern oder Beratern verfasste Unterlagen, die Informationen im Sinne von vorstehend Buchstabe a) enthalten oder widerspiegeln;
- c) sämtliche Informationen über das Vorhandensein von Zusammenkünften, Gesprächen oder Vereinbarungen zwischen dem Partner und NKD.

§ 2 Geheimhaltungspflicht

1. Der Partner verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und sie weder Dritten noch Behörden, weder direkt noch indirekt und weder ganz noch teilweise zugänglich zu machen und sie nicht für eigene oder fremde gewerbliche Zwecke zu nutzen, es sei denn, NKD hat schriftlich eingewilligt.
2. Der Partner wird vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern offenbaren, die hiervon vernünftigerweise Kenntnis nehmen müssen und die ihrerseits in einer den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
3. Soweit der Partner sich für die Erbringung seiner vertraglichen Leistung Dritter bedienen muss, hat er dies NKD vor der Leistungserbringung unverzüglich anzuzeigen. Diese Dritten sind vom Partner in gleicherweise, wie mit diesen Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Nachweis dieser Verpflichtung ist unverzüglich und noch vor der Leistungserbringung gegenüber NKD zu erbringen.

§ 3 Ausnahmen

1. Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht, soweit
 - a) der Partner vertrauliche Informationen mit schriftlicher Einwilligung von NKD offenlegt;
 - b) der Partner zur Offenlegung der vertraulichen Informationen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder unanfechtbarer behördlicher Entscheidungen verpflichtet ist;
 - c) vertrauliche Informationen bereits öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass der Partner dies zu vertreten hätte;
 - d) der Partner vertrauliche Informationen von Dritten ohne Verletzung irgendeiner Geheimhaltungspflicht erhält.
2. Ist der Partner gemäß vorstehend Abs. 1. Buchstabe b) verpflichtet, vertrauliche Informationen zu offenbaren, wird er dies NKD unverzüglich, nachdem er selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, schriftlich anzeigen. Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass so wenige vertrauliche Informationen wie möglich offenbart werden.

§ 4 Abwerbeverbot

1. Der Partner wird hinsichtlich der Zusammenarbeit nur diejenigen Mitarbeiter von NKD ansprechen, deren Namen für diesen Zweck genannt werden. Unabhängig vom Ausgang der Zusammenarbeit wird der Partner alles unterlassen, was das Ausscheiden eines Mitarbeiters bei NKD zur Folge haben könnte, insbesondere jegliche direkten oder indirekten Abwerbungsversuche. Der Partner verpflichtet sich, während der Verhandlungen sowie für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des gemeinsamen Projektes keine Mitarbeiter von NKD abzuwerben, einzustellen oder direkt oder indirekt mit vergleichbaren Leistungen zu beauftragen. Das Abwerbungs-, Einstellungs-, und Beauftragungsverbot erstreckt sich auch auf Firmen, an denen der Abwerbende direkt oder indirekt beteiligt ist.
2. Im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Partner ist NKD berechtigt, einen entstandenen Schaden in voller Höhe geltend zu machen.

§ 5 Verpflichtung zu Rückgabe und Vernichtung; Fortdauer der Geheimhaltungspflicht

1. Auf Aufforderung von NKD hat der Partner sämtliche ihm zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sowie sämtliche hiervon etwaig angefertigte Kopien und sonstige Duplikate unverzüglich an NKD zurückzugeben oder zu vernichten und dies NKD schriftlich zu bestätigen.
2. Unbeschadet dessen besteht die Pflicht zur Geheimhaltung fort, wenn die Zusammenarbeit von NKD mit dem Partner beendet ist.

§ 6 Beweislast

Der Partner trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass weder eine gesetzliche noch eine Geheimhaltungspflicht nach diesen Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen besteht bzw. dafür, dass ein Ausnahmetatbestand nach diesen Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen erfüllt ist.

§ 7 Vertragsstrafe

Verletzt der Partner eine sich aus diesen Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen ergebende Pflicht, so ist zu Gunsten von NKD für jede Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine von NKD nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft wird. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Geheimhaltungsbedingungen des Partners gelten nur, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt in gleicher Weise für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen ist Bayreuth. Diese Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall sollen statt der unwirksamen oder undurchführbaren solche Regelungen gelten, die wirksam bzw. durchführbar sind und gleichzeitig dem von NKD und dem Partner ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung wesentlicher Vertragslücken.

Stand: November 2020